

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.08.2011
BV-0122/2011
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	19.08.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	05.09.2011							
Hauptausschuss	13.09.2011							
Gemeinderat	05.09.2011							
Ortschaftsrat Ebendorf								

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Thomas Rollbusch als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet.

Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit Ablauf der bisherigen Berufung der Ortswehrleitung Ebendorf zum 21.09.2011 wird nach erfolgter Wahl der Einsatz einer neuen Wehrleitung für die Ortswehr Ebendorf notwendig.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Ebendorf am 02.04.2011 wurde der Kamerad Thomas Rollbusch zum stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt. Entsprechend dem vorliegenden Protokoll nimmt er die Wahl an.

Vor der Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 27.06.2011 wird bestätigt, dass der Kamerad Thomas Rollbusch die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt. Damit kann er in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA, die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen:

das den Kameraden Thomas Rollbusch als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf für die Dauer von sechs Jahren in Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	75,-
-------------------------------	------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung
----------------------------------	--------------------------------------	--------------------	---

(Beschaffungs- /Herstellungskosten)		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	(Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas- ten oder kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

Stellungnahme des Landkreises Börde